

RS UVS Vorarlberg 1993/12/01 1-137/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1993

Rechtssatz

Entgegen der Behauptung des Berufungswerbers lag im gegenständlichen Fall eine rechtswirksame Bestellung des Berufungswerbers zum verantwortlichen Beauftragten gemäß §9 Abs2 VStG vor, da es bei einer Bestellung gemäß §9 Abs2 VStG nicht von entscheidender Bedeutung ist ob die Zustimmung des Beauftragten vor der Ausstellung der Bestellungsurkunde oder nach der Ausstellung erfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at